

Gebührentarif zu § 1 Sondernutzungssatzung in EURO

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (in €)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	20,00	-	-	-	-
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen und Schaukästen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	40,00	4,00	-	-	15,00
2.0	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte					
	je Anlage	20,00	-	-	-	-
3.0	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen/ von Bauschutt u.a.					
	a) bis zu einer Dauer von 2 Tagen	gebührenfrei				
	b) bei einer Dauer von mehr als 2 Tagen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	-	3,00	2,00	1,00	15,00
4.0	Container					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	-	3,00	2,00	1,00	15,00
5.0	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen ...					
5.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken					
	a) je Zufahrt bis zu 5 m Breite	gebührenfrei				
	b) je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	20,00	-	-	-	-
5.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken					
	a) je Zufahrt bis zu 5 m Breite	gebührenfrei				
	b) je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	30,00	-	-	-	-
6.0	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o. anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
	je Zufahrt	30,00	10,00	-	-	15,00
7.0	Straßenmöblierung für gewerbliche Zwecke, wie z.B. Fahrradständer, Tresen, Tische, Stehtische, Freisitze, Schriftbänder, Windschutz, Sonnenschirme (Bemessungsgrundlage ist die max. Schirmgröße), etc.					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	8,00	2,00	-	-	15,00
8.1	Tribünen				50 bis	
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	-	1000	-
8.2	Eingangspodeste und Treppenstufen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	20,00	-	-	-	-
9.0	Imbißstände, Kioske und ähnliche feststehende Verkaufsstände, die nicht unter die Bestimmung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs fallen, und soweit nicht vertraglich geregelt					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00	-	-	30,00
10.0	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (außerhalb von Märkten, Volksfesten ect.)					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	-	3,00	-	-	15,00
11.0	Warenauslagen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	-	3,00	-	-	15,00
12.0	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Laufraum ragen, und Mülltonnenschränke					

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (in €)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	10,00	-	-	-	15,00
13.0	Werbeanlagen					
	je angefangener m² Ansichtsfläche	20,00	-	-	-	-
14.0	Die Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften erfolgt auf den bereitgestellten Werbetafeln in einer Größe von ausschließlich DIN A 2. Die Anzahl der Werbeträger wird auf höchstens 8 Stück je Tafel begrenzt.					
	a) 1 bis einschließlich 4 Werbeträger, Gesamtgebühr	-	-	15,00	-	15,00
	b) 5 bis einschließlich 8 Werbeträger, Gesamtgebühr	-	-	25,00	-	-
15.0	Leuchtransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen, Banner u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	20,00	2,00	-	-	15,00
16.0	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Projektionen					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	20,00	2,00	-	-	15,00
17.0	Verteilen von Handzetteln o.ä. Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig gem. §7 Abs. 1 Ziffer 5 der Sondernutzungssatzung				
18.0	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					
	je Fahrzeug mit oder ohne Lautsprecher	-	-	-	20,00	-
19.0	Werbung durch Personen, die Plakate oder andere Ankündigungen umhertragen, oder durch Tiere umhertragen lassen					
	je Werbeträger	-	-	-	10,00	15,00
20.0	Werbung mit Lautsprechern, soweit nicht unter Nr. 18					
	je Lautsprecher	-	-	-	20,00	-
21.0	Informationsstände, Informationstische, Plakatständer, Werbeaufsteller und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (jedoch nicht für politische Parteien oder Vereinigungen)					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00	4,00	1,00	15,00
22.0	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern, länger als 24 Stunden					
	a) je PKW	-	-	8,00	-	15,00
	b) je LKW oder Zugfahrzeug	-	-	13,00	-	15,00
	c) je Anhänger mit 1 Achse	-	-	8,00	-	15,00
	d) je Motorrad oder Mofa	-	-	8,00	-	15,00
	e) je Anhänger mit mehr als 1 Achse	-	-	13,00	-	15,00
23.0	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze, länger als 2 Wochen (§12 Abs. 3 b StVO)					
	a) je Anhänger mit 1 Achse	-	-	20,00	-	15,00
	b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse	-	-	20,00	-	15,00
24.0	Sonnenschutzdächer, Markisen, Erker, Vordächer, Kragplatten, Verblendmauern					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	2,00	-	-	-	15,00
25.0	Zurschaustellen von Tieren					
	je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	-	-	5,00	2,00	15,00
26.0	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen				30,00 bis	
	je Veranstaltung	-	-	-	1.000,00	-
	je angefangene 100 m	1.000,00	-	-	-	-